SOLARSTADT GLEISDORF

Kundgemacht am: 19.12.2024
Abgenommen am: 07. JAN. 2025

Stadtgemeinde

Stadtamtsdirektion

Tel.: (03112) 2601-210
Fax: (03112) 2601-290
gemeinde@gleisdorf.at
www.gleisdorf.at

KUNDMACHUNG

Aktenzahl: GR/2024/005/7.11

VERORDNUNG
zur Verhinderung des Campierens außerhalb dafür vorgesehener Flächen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gleisdorf hat in seiner Sitzung vom 17.12.2024, eine Verordnung erlassen, mit der ein Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften außerhalb von Campingplätzen im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gleisdorf angeordnet wird.

Gemäß § 1 Abs 3 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 24/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 128/2024 wird verordnet:

§ 1

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Sicherheit, die Gesundheit, den Schutz des örtlichen Gemeinschaftslebens, die Landwirtschaft, den Tourismus oder den Naturhaushalt sowie das Orts- und Landschaftsbild, ist im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Gleisdorf außerhalb von Campingplätzen das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften verboten.

§ 2
Ausnahmen

Dieses Verbot gemäß § 1 gilt nicht

a) bei Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers oder des/der sonst Verfügungsberechtigten der Liegenschaft
b) im Rahmen eines Einsatzes von Rettungsorganisationen
c) für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten, angezeigten bzw behördlich genehmigten Veranstaltungen nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz 2012 LGBl. Nr. 88/2012 i.d.F. LGBL. Nr. 63/2018
d) beim Aufstellen von Sattelzugfahrzeugen, Lastkraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern auf dafür vorgesehenen Abstellflächen (z.B. bei Raststätten).

§ 3
Verwaltungsübertretung

Übertretungen dieser Verordnung stellen gemäß § 4 Abs 2 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 24/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 128/2024 eine Verwaltungsübertretung dar. Diese Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu EUR 5.000 zu bestrafen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung wird durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Christoph Stark
(elektronisch gefertigt)

Dieses Dokument wurde von Christoph Stark elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 19.12.2024 10:52:36
SID 0BAA54EB76E061B44A41FE

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.gleisdorf.at/amtssignatur

Hinweis: Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.